

Synopse

(Papierfarbe hellgelb)

20.79

(19.293)

Spitalgesetz (SpiG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	Spitalgesetz (SpiG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>		Antrag und Minderheitsantrag: Seite 4	
	I.			
	Der Erlass SAR 331.200 (Spitalgesetz [SpiG] vom 25. Februar 2003) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:			
§ 8 Weitere Massnahmen ³ Bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife nach dem Fallpauschalensystem SwissDRG beachtet der Regierungsrat folgende Prinzipien: ¹⁾ a) eine einheitliche Baserate pro Spital;	§ 8 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)			

¹⁾ Nicht anwendbar gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2014 (BVGE 2014/37)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>b) eine einheitliche kantonsweite Baserate, sobald damit leistungsentsprechende Vergütungen nach SwissDRG möglich sind.</p> <p>⁴ Sobald in der Rehabilitation und Psychiatrie gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 KVG gelten, beachtet der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife in diesen Bereichen das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».</p>	<p>⁴ Sobald in der Rehabilitation [...] gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen gemäss Art. 49 Abs. [...] 1 und 2 KVG gelten, beachtet der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife in [...] <u>diesem Bereich</u> das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».</p>			
<p>§ 17 Verträge zwischen Kanton und Spitälern</p> <p>² Diese Verträge regeln im Wesentlichen:</p> <p>b) die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</p>	<p>§ 17 Abs. 2</p> <p>² Diese Verträge regeln im Wesentlichen:</p> <p>b) (geändert) die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen <u>und die Höhe der kantonalen Entschädigung;</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>g) Modalitäten der Vergütung des Anteils der öffentlichen Hand und Vertragsdauer;</p> <p>i) Massnahmen im Sinne von § 8 dieses Gesetzes.</p>	<p>g) (geändert) <u>die</u> Modalitäten der Vergütung des [...] <u>finanziellen Beitrags des Kantons</u> und <u>die</u> Vertragsdauer;</p> <p>i) (geändert) <u>die</u> Massnahmen [...] <u>gemäss</u> § 8 [...];</p> <p>j) (neu) die vom Spital zu erbringenden Leistungen im Bereich der intermediären psychiatrischen Angebote und die Höhe der finanziellen Beteiligung des Kantons.</p>			
	<p>§ 17a (neu) Intermediäre Versorgung in der Psychiatrie</p> <p>¹ Der Kanton fördert die ambulante psychiatrische Versorgung und kann zu diesem Zweck einen Kostenbeitrag an die intermediären Angebote leisten.</p> <p>² Ein kantonaler Finanzierungsbeitrag an ein intermediäres Angebot kann geleistet werden, wenn</p> <p>a) dieses aus Versorgungssicht sinnvoll ist,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) dafür nachweislich eine ungenügende Vergütung durch die Krankenpflegeversicherungen vorliegt, und</p> <p>c) der Nachweis erbracht wird, dass damit stationäre Behandlungen verhindert werden können.</p> <p>³ Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>			
	<p>§ 17b (neu) Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>¹ Als gemeinwirtschaftliche Leistungen werden Leistungen von Spitälern betrachtet, die aus Gründen der Versorgungs- und Patientensicherheit notwendig sind.</p> <p>² Der Kanton kann den Spitälern die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen abgelten, wenn diese nachweislich nicht kostendeckend erbracht werden können.</p>		<p>¹ [...] Gemeinwirtschaftliche Leistungen [...] <u>sind</u> Leistungen von Spitälern [...], die aus Gründen der Versorgungs- und Patientensicherheit notwendig sind.</p> <p>Minderheitsantrag ² Der Kanton [...] <u>vergütet</u> den Spitälern die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen [...]; wenn diese nachweislich nicht kostendeckend erbracht werden können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Festhalten</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgegolten werden können.</p> <p>⁴ Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>			
<p>§ 22 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltungen notwendigen Mittel:</p> <p>a) aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;</p> <p>b) durch Beiträge Dritter.</p> <p>² Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Steuersatz der Spitalsteuer fest.</p>	<p>§ 22 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>³ Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG sowie Absatz 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) wird für die Jahre 2013–2016 vom Regierungsrat und ab dem Jahr 2017 vom Grossen Rat festgelegt.</p>				
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 39a (neu) Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Erprobung, Durchführung und Evaluierung neuer Versorgungsmodelle (Pilotprojekte), wenn diese der Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen dienen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Die Pilotprojekte haben die Rechte und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen und dürfen die Versorgungssicherheit sowie die notwendige Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Für eine definierte Dauer kann der Regierungsrat den Trägern von Pilotprojekten durch befristete Verordnung bewilligen, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben von bestimmten kantonalen Bestimmungen abzuweichen.</p> <p>⁴ Gesuche zwecks Förderung von Pilotprojekten sind vorgängig unter Darlegung des Finanzbedarfs dem zuständigen Departement einzureichen. Es regelt mit den Trägern von Pilotprojekten die Modalitäten von Pilotprojekten, namentlich die Evaluation und das Controlling, durch Leistungsvertrag.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 40 Förderung der ärztlichen Grundversorgung</p>	<p>§ 40 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)</p> <p>^{2bis} Der Kanton fördert psychiatrische gemeindenahe personenzentrierte Angebote. Er kann namentlich mit Leistungserbringenden entsprechender Angebote Leistungsverträge abschliessen.</p> <p>^{2ter} Für die Leistung eines kantonalen Finanzierungsbeitrags gelten die Voraussetzungen gemäss § 17a Abs. 2 Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 ¹⁾.</p>			

¹⁾ SAR [331.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>2. Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 II. Steuerfüsse</p> <p>² Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 100 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf [...] 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 29. Mai 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2021 in Kraft.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.		
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			